Rechtsanspruch auf Vertretung

Die Stadt Bochum muss gemäß KiBiz, § 22 Absatz (2), Pkt. 4 „für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes“ sicherstellen. Auch gemäß SGB VIII § 23 SGB VIII, Förderung in Kindertagespflege Absatz (4), zweiter Satz gilt: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“

Das bedeutet, dass ich für jedwede Ausfallzeit „meiner“ Kindertagespflegeperson den Anspruch auf das kommunale Vertretungssystem habe. Bitte informieren Sie mich über eine Vertretung bei Ausfall:

Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift